Vom 15. April 1997

Der Gemeinderat Riehen, gestützt auf § 15 Abs. 4 lit. f. des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984" und auf das Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 19312, erlässt nachstehendes Reglement:

I. Allgemeines

Subsidiäre Geltung kantonaler Erlasse

§ 1. Aufgrund der Teilrevision vom 20. November 1996 des Gesetzes betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 haben die Landgemeinden die Kompetenz, für ihr Gebiet zu einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes eigene Regelungen zu treffen. Sofern im folgenden von dieser Kompetenz nicht Gebrauch gemacht wird, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bestattungen vom 9. Juli 1931 und der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen (Friedhofordnung) vom 19. Februar 1980 auch für den Gottesacker Riehen

II. Bestattungen auf dem Gottesacker

Unentgeltliche Bestattungen

§ 2. Einwohnerinnen und Einwohner sowie im Kanton wohnhafte Bürgerinnen und Bürger von Riehen haben Anspruch auf unentgeltliche Bestattung auf dem Gottesacker Riehen.

Entgeltliche Bestattungen

§ 3. Ausserhalb des Kantons wohnhaft gewesene und verstorbene Riehener Bürgerinnen und Bürger, die in Riehen wohnhafte Angehörige haben, können gegen Bezahlung von Gebühren auf dem Gottesacker Riehen bestattet werden.

Auswärts wohnhaft gewesene und m Kantonsgebiet verstorbene Personen sowie Personen, die sowohl auswärts verstorben als auch wohnhaft gewesen sind, können nur auf besonderes Gesuch hin und gegen Gebühren auf dem Gottesacker bestattet werden. Dem Gesuch kann nur entsprochen werden, wenn nachgewiesen wird, dass nahe Verwandte in Riehen wohnen, oder eine enge Beziehung zu Riehen bestand. Diese Bedingungen gelten auch für Bestatrungen und Urnenbeisetzungen in Familiengräbern und bestehenden Reinengräbern.

III. Bestattungen, Grabstätten

A. BESTATTUNGEN AUF DEM GOTTESACKER

- § 4. Auf dem Gottesacker Riehen bestehen folgende Bestattungsmöglichkei-
- Erdbestattung.
- 2. Urnenbeisetzung. Aschenbeisetzung
- im Gemeinschaftsgrab.

Grabstätten

- § 5. Es stehen folgende Grabstätten zur Verfügung
- Reihengräber für eingesargte Leichen,
- Reihengräber für Urnen,
- Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen.
- 4. Familiengräber für Urnen und

eingesargte Leichen.

Art. Grösse und Belegung der Grabstätten 8 6. Der Gemeinderat erlässt zuhanden der Gemeindegärtnerei Richtlinien über die Art. Grösse und Belegung der Grabstätten auf dem Gottesacker Riehen.

§ 7. Das Recht zur Benützung einer Grabstätte, mit Ausnahme der Familiengräber, erstreckt sich auf die Dauer eines Turnus von normalerweise zwanzig Jahren. Der Gemeinderat kann bei Raummangel und wenn keine hygienischen Bedenken bestehen, die zwanzigjährige Ruhezeit für den ganzen Gottesacker oder Teile davon abkürzen. Die Abkürzungen der Mindestruhezeit gibt den Angehörigen der beigesetzten Personen keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

Familiengräber werden auf eine Dauer von 40 Jahren abgegeben. Sofern Angehörige nach Ablauf dieser Frist eine Verlängerung wünschen, kann diese gegen Bezahlung für eine weitere Anzahl von Jahren gewährt werden.

Neue Familiengräber werden nicht mehr auf Gottesackerdauer abgegeben.

Vorbestandene Rechte an bestehenden Familiengräbern bleiben vorbehalten.

Gebühren für Bestattungen

§ 8. Die für Bestattungen auf dem Gottesacker Riehen zu bezahlenden Gebühren legt der Gemeinderat in einem separaten Tarif fest.

B. BESTATTUNGEN AUSSERHALB **EINES FRIEDHOFS**

Beisetzung einer Urne ausserhalb eines Friedhofs

§ 9. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann ausnahmsweise die Beisetzung einer Urne ausserhalb eines Friedhofs gestatten, wenn der Nachweis einer pietätvollen Ruhestätte erbracht wird. Ein entsprechendes Gesuch hat schriftlich, mit Begründung und Angaben zur vorgesehe-

nen Ruhestätte zu erfolgen. Bestattungen ausserhalb eines Friedhofs

§ 10. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ausnahmsweise die Bestattung einer in Riehen wohnhaft gewesenen verstorbenen Person ausserhalb eines Friedhofs auf privatem Boden in Riehen bewilligen. Ein entsprechendes Gesuch hat schriftlich, mit eingehender Begründung und detaillierten Angaben zur vorgesehenen Ruhestätte zu erfolgen. Mit dem Gesuch ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Ruhezeit von mindestens zwanzig Jahren sichergestellt ist, dass die Vorschriften über den Grundwasserschutz eingehalten werden und dass unmittelbare Nachbarn sich nicht beeinträchtigt fühlen.

Ausschütten der Asche

§ 11. Auf begründetes Gesuch bin kann die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident die Bewilligung erteilen, soweit es ethisch verantwortbar ist und die Pietät gewahrt bleibt, die Asche einer verstorbenen Person an einem geeigneten Ort in Riehen zu verstreuen. Voraussetzung dafür ist, dass die verstorbene Person eine entsprechende, begründete letztwillige Verfügung hinterlassen hat, oder dass die Angehörigen wichtige Gründe dafür glaubhaft machen können. Entsprechende Bewilligungen sind restriktiv zu ertei-

C. AUFBEWAHRUNG VON URNEN NACH ABLAUF DER RUHEZEIT

Übergabe der Urne an Hinterbliebene § 12. Nach Ablauf der Ruhezeit noch

vorhandene Urnen können aufgrund einer Bewilligung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten den Hinterbliebenen zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Bestimmungen der §§ 9 bzw. 11 finden in diesem Falle sinngemäss Anwendung.

IV. Grabmäler, Grabzeichen

Bewilligungspflicht

§ 13. Vor der Ausführung eines Grabmals ist bei der Gemeindeverwaltung eine Bewilligung einzuholen. Die Bewilligung ist unentgeltlich.

Die schriftliche Bewilligung kann mit zwingenden Auflagen verbunden werden.

Wird das Grabmal nicht innert eines Jahres nach Erteilen der Bewilligung aufgestellt, erlischt sie.

Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften dieses Reglementes und den Richtlinien für die Errichtung von Grabmälern und Grabzeichen auf dem Gottesacker Riehen entspricht, den ästhetischen Anforderungen nicht genügt und/oder sich nicht in die Umgebung einfügt.

Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt des Entscheides an den Gemeinderat rekurriert werden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen.

Arten von Grabmälern

- § 14. Auf einem Grab darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden. Folgende Arten von Grabmälern sind zugelassen:
- stehende Grabmäler. liegende Grabmäler.
- Plastiken.

Grabmäler für Gemeinschaftsgräber. Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form, insbesondere in Form einer Figur oder Plastik, aufgestellt, besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte zu verwenden.

Setzen von Grabmälern

§ 15. Grabmäler dürfen frühestens zu dem in der Bewilligung festgelegten Termin gesetzt werden, bei Erdbestattungen in der Regel sieben, bei Urnengräbern drei Monate nach erfolgter Beisetzung. Bei Familiengräbern besteht keine Wartefrist.

Riehener-Zeitung 46.5.39

² Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit der Gemeindegärtnerei ausgeführt werden. Sie kann Sperrfristen erlassen.

Grabmäler und Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und ein gefahrloses Begehen der Grabfelder mög lich ist.

¹ Bei allen anfallenden Arbeiten auf den Gräbern sind Beschädigungen benachbarter Gräber und Grabmäler sowie die Beschädigung der gärtnerischen

Gesamtanlage zu vermeiden. Auf Bestattungen bzw. Beisetzungen ist gebührend Rücksicht zu neh-

* Bei gefrorenem, schneebedecktem und stark aufgeweichtem Boden ist das Setzen von Grabmälern nicht gestattet.

Fundierung

§ 16. Die Grabmäler sind fachgerecht zu fundieren. Die Gemeindegärtnerei kann weitere Vorschriften erlas-

² Die Grabmäler sind auf die von der Gemeindegärtnerei bestimmten Linien zu setzen. Stehende Grabmäler müssen mindestens 10 cm in die Erde reichen.

V. Grabbepflanzung, Grabschmuck

Grabbepflanzung und -unterhalt

§ 17. Das Anpflanzen der Gräber und ihr gärtnerischer Unterhalt ist grundsätzlich Sache der Angehörigen. Sie können diese Arbeiten selber vornehmen, private Unternehmen oder die Gemeindegärtnerei damit beauftragen. Die Verrechnung der Leistungen der Gemeindegärtnerei erfolgt nach dem vom Gemeinderat erlassenen Tarif der für Bestattungen auf dem Gottesacker zu bezahlenden Gebühren

Gärtnerische Gestaltung

§ 18. Für die Bepflanzung steht die ganze Grabfläche zwischen Grabstein und Verbindungsweg sowie den seitlichen Einfassungsplatten zur Verfügung. Pflanzen auf Reihengräbern dürfen die Höhe von 60 cm nicht überschreiten. Auf Familiengräbern dürfen Pflanzen bis zur Höhe der halben Grabbreite verwendet werden. Säulenförmige Gehölze wie Scheinzypressen, Zypressen, Lebensbäume usw. sind nicht gestattet. Die Gemeindegärtnerei ist befugt, Pflanzen, welche den Vorschriften nicht entsprechen oder über die Grabfläche hinauswachsen, entschädigungslos zu entfernen oder zurückzuschnei-

VI. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird sofort wirksam.

Riehen, den 15. April 1997 CG 1997-043

Im Namen des Gemeinderates Der Präsident: G. Kaufmann Der Gemeindeverwalter: Dr. A. Grotsch 1) SG 170.100. 2) SG 390.100.

Ordnung über die Besoldung der Beamten und Angestellten der Gemeinde Riehen (Besoldungsord-

Änderung vom 23. April 1997

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

Die Ordnung über die Besoldung der Beamten und Angestellten der Gemeinde Riehen (Besoldungsordnung) vom 29. September 1971 wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält folgende neue Fassung

§ 17. Die in der vorliegenden Ordnung und im Anhang erwähnten Ansätze entsprechen dem Basler Index der Konsumentenpreise vom 30. November 1988 (112,6 Punkte; Dezember 1982: 100).

2 Die in § 3 und im Anhang enthaltenen Ansätze werden jeweils auf den 1. Januar aufgrund des Basler Indexes der Konsumentenpreise vom 30. November des Vorjahres neu festgesetzt.

Der Teuerung sind auch die besonderen Besoldungssätze (§ 14), die Familienzulage (§ 15), die Kinderzulagen (§ 16), die Haushaltzulage (§ 24) und sämtliche Zulagen gemäss § 11 im gleichen Ausmass anzupassen.

Der Gemeinderat setzt die neuen Ansätze fest; er rundet auf den nächsten Franken auf oder ab.

Diese Änderung ist zu publizieren: sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Juli 1997 wirksam (Ablauf der Referendumsfrist: 16. Juni 1997).